

Wien, am Mittwoch, den 4. Juli 1928

Zweite Ausgabe

.....

Ein Berliner-Prozess gegen die Gemeinde Wien. Ein Inhaber von 1902er Obligationen, der es seinerzeit abgelehnt hat, an der mit den deutschen Banken vereinbarten begünstigten vorzeitigen Einlösung der Stücke teilzunehmen, hat die Gemeinde Wien beim Landgerichte Berlin auf Zahlung der Fälligkeiten nach dem Nennwerte in Schweizer Franken oder deren Gegenwert in Reichsmark geklagt. Die erste Instanz hat diese Klage zur Gänze abgewiesen. Nach einer nunmehr eingelangten Nachricht hat bei der am 2. Juli stattgefundenen Berufungsverhandlung das Kammergericht das erstanzliche Urteil abgeändert und zu Ungunsten der Gemeinde entschieden. Der Wortlaut des Urteils und seine Begründung liegen aber bisher nicht vor. Es kann daher auch nicht festgestellt werden, welche Erwägungen das Kammergericht zu dieser Entscheidung veranlasst haben. Der völlige Gegensatz zwischen dem erst- und zweitinstanzlichen Urteil ist ohne Kenntnis der Begründung nicht verständlich. Das Landgericht hat sich nämlich seinerzeit nicht damit begnügt, den erhobenen Anspruch unter Hinweis darauf abzuweisen, dass die Verpflichtung der Gemeinde Wien ausschliesslich nach österreichischem Rechte zu beurteilen sei, sondern befasste sich auch in sehr eingehender Weise mit jenem Spezialgesetz, durch das die Gemeinde Wien ermächtigt wurde, die 1902er Anleihe vorzeitig aufzurufen und zum Nennwert in österreichischen Kronen einzulösen. Diesbezüglich hiess es in der seinerzeitigen Begründung: "Das Gesetz dient dem Wohle der Allgemeinheit und kann deshalb nicht als sittenwidrig bezeichnet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Oesterreich durch den Vertrag von St. Germain wirtschaftlich äusserst geschwächt war und zwar ungleich mehr als das Deutsche Reich durch den Vertrag von Versailles. Bei der verzweifelten wirtschaftlichen Lage Oesterreichs im Jahre 1922 war das Gesetz nötig, um die Beklagte und Oesterreich vor schweren Erschütterungen zu schützen. Nach dem österreichischen Gesetz vom 27. Jänner 1922 hat die beklagte Gemeinde Wien ihre Verbindlichkeit gegenüber dem Kläger dadurch erfüllt, dass sie den auf die Schuldverschreibungen und Zins schein des Klägers entfallenden Betrag beim Bezirksgerichte Innere Stadt in Wien in Kronen im Nominalwert hinterlegt hat." Die nunmehr durch das Berufungsgericht der Gemeinde Wien auferlegte Verpflichtung zur vollen Valorisierung ist umso auffälliger, als ja in Deutschland selbst zwar eine Aufwertung vorgesehen ist, die sich aber bekanntlich in durchaus sehr bescheidenen Grenzen hält. Durch den Spruch des Kammergerichtes ist der Prozess noch nicht rechtskräftig erledigt. Die letzte Entscheidung steht vielmehr dem Reichsgerichte zu.

.....